**Gebührenfestsetzung für Kopien**

Sehr geehrte      ,

in der oben genannten Angelegenheit erhalten Sie anliegend die erbetenen Kopien      .

Bei dem Anfertigen von Fotokopien handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) i.V.m. § 1 und Ziffer 3 der Anlage/Gebührentabelle zu § 4 der Satzung des Kreises Segeberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 29.06.2017 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen eine Verwaltungsgebühr hiermit wie folgt festgesetzt wird:

Gemäß Gebührentarif Ziffer 3

* Fotokopien je Seite (bis zu 10 Seiten), schwarz-weiß DIN A 4

eine Gebühr von 0,95 EUR hier:       Seiten =      Euro

* Fotokopien je Seite (für jede weitere Seite, ab 11 Seiten), schwarz-weiß DIN A 4

eine Gebühr von 0,30 EUR hier:       Seiten =      Euro

* Übersendung der Kopien per Post
eine Gebühr von 12 EUR

**insgesamt       Euro**

Die vorstehend festgesetzte Gebühr in Höhe von       Euro ist
***hier ist das Fristdatum mit 30 Tage ab Absendung einzutragen***
**unter Angabe des Verwendungszwecks**

***hier ist das Kassenzeichen einzutragen***

an die Finanzbuchhaltung/Kreiskasse

***hier ist die Bezeichnung der Behörde sowie deren Kontoverbindung einzutragen***

zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei mir unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, so dass das Einlegen des Widerspruchs nicht von der Zahlungspflicht innerhalb der gesetzten Frist befreit (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage